

# ZAHNÄRZTEKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

## **Berufsausbildungsvertrag**

(§§ 3,4 Berufsbildungsgesetz, BBiG)

Zwischen der Zahnärztin/dem Zahnarzt

\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_ als Auszubildende/r

und Frau/Herrn

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_ als Auszubildende/r

wird mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter - des Vormunds - der/des Auszubildenden nach Maßgabe des beigefügten Berufsbildes folgender Ausbildungsvertrag zur/zum

### **Zahnmedizinischen Fachangestellten**

geschlossen.

#### **§1**

#### **Ausbildungszeit**

1. Das Berufsausbildungsverhältnis dauert drei zusammenhängende Jahre.  
Hierauf wird die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten bei einer/einem anderen Auszubildenden (Zahnärztin/Zahnarzt) mit \_\_\_\_\_ Monaten angerechnet. (Nur bei Übernahme in der laufenden Ausbildung ausfüllen.)

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_  
und endet am \_\_\_\_\_

2. Nach dem Berufsbildungsgesetz, in Kraft getreten am 1. April 2005, muss die Probezeit mindestens einen und darf maximal vier Monate umfassen. (Gewählte Monatsangabe im Folgenden einsetzen.)  
Die ersten \_\_\_\_\_ Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit.

Während der Probezeit kann der Berufsausbildungsvertrag von jedem der Vertragschließenden fristlos und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die hier zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziff. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## **§2** **Pflichten des Ausbildenden**

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

1. dafür Sorge zu tragen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind. Sie/er hat die Berufsausbildung nach dem beigefügten betrieblichen Ausbildungsplan und der dortigen zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. die/den Auszubildende/n persönlich auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. der/dem Auszubildenden kostenlos die Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
4. die/den Auszubildende/n für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen,
5. der/dem Auszubildenden nur Verpflichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
6. die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule und zur Erfüllung sonstiger Ausbildungsmaßnahmen anzuhalten und ihre/seine Leistungen zu überprüfen,
7. dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert und in der Ausbildungsstätte sittlich und körperlich nicht gefährdet wird,
8. die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden.
9. Ferner verpflichtet sich die/der Auszubildende die Vertragsniederschriften unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages - spätestens vor Beginn der Ausbildung - der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.
10. Auszubildende nur dann zu beschäftigen, wenn gemäß §§ 3 und 11 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) § 3 die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Erstuntersuchung) durchgeführt wurde. Auszubildende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vor der Aufnahme der Ausbildung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) einer Erstuntersuchung und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres einer Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG zu unterziehen. Der Ausbilder hat sich die Bescheinigungen über die ärztlichen Untersuchungen aushändigen zu lassen.

## **§3** **Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. am Berufsschulunterricht und an Prüfungen teilzunehmen,
3. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten und sich der/dem Ausbildenden, deren/dessen Mitarbeitern und Patienten gegenüber höflich und gesittet zu betragen,
5. das Inventar der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln, das Praxismaterial nur zu den ihr/ihm aufgegebenen Arbeiten zu verwenden und sorgfältig und sparsam damit umzugehen,
6. strengste Verschwiegenheit zu beachten über alles, was sie/er über fremde Angelegenheiten erfährt, insbesondere die Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch) streng zu beachten,

7. bei Fernbleiben von der Arbeit, vom Berufsschulunterricht oder von einer sonstigen Ausbildungsveranstaltung der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei Krankheit oder Unfall ist der/dem Auszubildenden unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
8. soweit auf sie/ihn die Bestimmungen gemäß §§ 32 und 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
  - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.
9. bei Vollendung des 18. Lebensjahres sich aus Gründen der Verhütung von Berufserkrankungen einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung gemäß §§ 2 und 4 UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4) zu unterziehen.

#### **§4 Vergütung**

Die Vergütung beträgt monatlich

EUR \_\_\_\_\_ brutto im ersten Ausbildungsjahr

EUR \_\_\_\_\_ brutto im zweiten Ausbildungsjahr

EUR \_\_\_\_\_ brutto im dritten Ausbildungsjahr

Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der/dem Auszubildenden wird die regelmäßige monatliche Vergütung auch bezahlt, wenn

- a) die/der Auszubildende sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- b) sie/er infolge unverschuldeter Krankheit, infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruches der Schwangerschaft durch einen Arzt nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann,
- c) sie/er aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden, Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Der/dem Auszubildenden wird die regelmäßige Vergütung auch gezahlt für Zeiten der Freistellung gem. § 3 Ziff. 2 dieses Vertrages und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

#### **§5 Ausbildungszeit**

Die Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden in der Woche. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes gemäß §§ 8, 12, 15 (Gestaltung der Arbeitszeiten) und §§ 11, 13 (Gestaltung der Ruhepausen) sind für jeden Auszubildenden bindend.

#### **§6 Jahresurlaub**

Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Der Urlaub beträgt kalenderjährlich

- a) mindestens 30 Werktage (25 Arbeitstage),  
wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- b) mindestens 27 Werktage (23 Arbeitstage),  
wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- c) mindestens 25 Werktage (21 Arbeitstage),  
wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,
- d) mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage) nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Dauer des Urlaubs beträgt

\_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahr \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahr \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahr \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahr \_\_\_\_\_

Der Urlaub soll in den Zeiten der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Soweit er aus persönlichen und betrieblichen Gründen nicht in den Berufsschulferien abgenommen werden kann, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während desurlaubes besucht wird, ein Urlaubstag zu einem anderen Zeitpunkt zu gewähren. Der/dem Auszubildenden sollen im Sommer oder Winter während der Schulferien mindestens zwei zusammenhängende Wochen Urlaub gewährt werden. Während desurlaubes darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

### **§7 Zeugnis**

Die/der Ausbildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### **§8 Beilegung von Streitigkeiten**

Etwaige Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungsverhältnis sind vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts dem von der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eingerichteten Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen (§111 Abs. 2 ArbGG).

### **§9 Nebenabreden**

Von diesem Vertrag sind vier (drei) gleichlautende Exemplare ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden. Vertragsbestandteil ist der anliegende Ausbildungsplan, der in zweifacher Ausfertigung von der/dem Ausbildenden unterzeichnet ist. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001.

### **§10 Sonstige Vereinbarungen**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Ausbildenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

Eingetragen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter lfd. Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_